



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-40001/0045-IV/9/2017**

Wien, 6.7.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13187/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

**Fragen 1 bis 10:**

Einleitend wird angemerkt, dass aufgrund der Kompetenzverteilung Angelegenheiten der Altenwohn- und Pflegeheime und damit auch deren Qualitätskontrolle sowie Standards bzw. Qualitätskriterien in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der einzelnen Bundesländer fallen und diese daher keinen Gegenstand der Vollziehung durch Bundesorgane betreffen.

Dennoch wurden seitens des Sozialministeriums in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um die in Österreich sehr gute Qualität in der Langzeitpflege sicherzustellen. Um die Länder bei der Sicherung sowie beim Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege zu unterstützen, wurde im Jahr 2011 der Pflegefonds eingeführt. Dieser wurde zwischenzeitlich regelmäßig erhöht und schlussendlich als Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen Ende letzten Jahres nicht nur verlängert, sondern ab 2018 jährlich um 4,5% erhöht. Überdies werden zusätzlich für die Dauer der Finanzausgleichsperiode 2017 bis 2021 jährlich 18 Millionen Euro für die Erweiterung der Angebote in der Hospiz- und Palliativbetreuung zur Verfügung gestellt. Durch dieses Verhandlungsergebnis kommt es im Vergleich zu 2016 in den nächsten Jahren zu einer Mehrausschüttung an Mitteln aus dem Pflegefonds in Höhe von über 250 Millionen Euro, wodurch der Bund die Länder bei der Sicherstellung der Versorgung und Kontrolle qualitativ hochwertiger Pflege maßgeblich unterstützt.

Im Rahmen der abgeschlossenen Verhandlungen zum Finanzausgleich 2017 bis 2021 bildete auch die Thematik der Harmonisierung des Dienstleistungsangebots im Bereich der Langzeitpflege - neben der Dotierung des Pflegefonds - einen wesentlichen Diskussionspunkt. Insbesondere folgende Ergebnisse, die in § 3a Pflegefondsgesetz (BGBl. I Nr. 22/2017) Eingang gefunden haben, konnten auf Initiative des Sozialministeriums erzielt werden:

- Vorschreibung von Kostenbeiträgen an die Klientinnen und Klienten von mobilen Pflegedienstleistungen unter Berücksichtigung sozialer Aspekte
- Verbesserung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Kostenverrechnung im Bereich des mobilen und stationären Dienstleistungsangebotes
- Während der Nachtstunden Anwesenheit zumindest einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters (mit Berufsausbildung Pflegeassistentin oder des gehobenen Dienstes iS Gesundheits- und Krankenpflegegesetz GuKG) oder Erreichbarkeit im Rahmen einer Rufbereitschaft
- Ausreichende Anzahl an angestelltem, fachlich qualifiziertem Personal der Berufsbilder sowohl der Gesundheits- und Krankenpflege und der Sozialbetreuungsberufe entsprechend der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Art und dem Ausmaß der diesen zu erbringenden Leistungen
- Harmonisierung der Rahmenbedingungen bzw. Aufnahmekriterien in stationären Einrichtungen
- Ausstattung stationärer Pflege- und Betreuungseinrichtungen bundesweit durch Qualitätssicherungssysteme (Zielwert von 50% bis 2021)
- Bedachtnahme auf die Anwendung evidenzbasierter pflegewissenschaftlicher Ergebnisse bei der Versorgung von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen.

Die Umsetzung der im Rahmen der Novelle zum Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 22/2017, verankerten Neuerungen im Bereich der Harmonisierung des Dienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege wird einem beim Bundesministerium für Finanzen angesiedelten Monitoring zum Finanzausgleich unterzogen.

Trotz dieser Qualitätsverbesserungen wird das Sozialressort weiterhin sämtliche Anstrengungen, insbesondere in seinem Kompetenzbereich, aber auch im Zusammenwirken mit den Ländern, die für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb von Heimen für betreuungs- und pflegebedürftige Personen zuständig sind, vornehmen, um eine stetige Verbesserung herbeizuführen.

So wurde der Bericht der Volksanwaltschaft zu Qualitätsdefiziten in Pflegeheimen auf die Tagesordnung der Konferenz der Landessozialreferentinnen und Landessozialreferenten am 1. und 2. Juni 2017 gesetzt. In weiterer Folge habe ich die LandessozialreferentInnen zu einem Pflegegipfel, der am 23. Juni stattfand, geladen, um mir berichten zu lassen, welche Schlüsse die für die Versorgung mit sozialen Dienstleistungen zuständigen Länder aus den Ergebnissen des Berichtes der Volksanwaltschaft ziehen bzw. gezogen haben sowie zum anderen, welche laufenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landes durchgeführt werden.

Im Rahmen dieses Gipfels kam es zu einem sehr intensiven und fruchtbaren Austausch zwischen den Ländern. Sowohl dem Bund als auch den Ländern ist eine bestmögliche Versorgung der pflegebedürftigen Personen ein dringendes Anliegen. Um die bestmögliche Versorgung der pflegebedürftigen Personen auch in Zukunft sicherzustellen, wurde im Rahmen der Pressekonferenz zum Pflegegipfel von mir vorgeschlagen, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer für Personen die über € 1 Mio. erben, einzuführen und hiermit den Eigenregress abzuschaffen, 50% der mobilen Kostenbeiträge der pflegebedürftigen Personen zu übernehmen, für Menschen mit erhöhter Familienbeihilfe das Pflegegeld ungekürzt auszuzahlen und im Zeitraum 2018 bis 2022 insgesamt zusätzlich € 1 Milliarde in Pflegeberufe und damit direkt in die Qualität der Versorgung zu investieren.

Erfreulicherweise fand der Vorschlag der Abschaffung des Pflegeregresses bereits Zustimmung und gehört nunmehr ab dem Jahr 2018 der Vergangenheit an.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

